

# ÜBER VERSCHIEDENE TYPEN DER SKANDINAVISCHEN KÖNIGSURKUNDEN

Von **Herluf Nielsen**

Wenn man mit Rücksicht auf einen paläografischen Atlas Beiträge über die Typen der dänischen, schwedischen und norwegischen originalen Königsurkunden vor 1200 vorlegen soll, bietet die Überlieferung in allen drei Königreichen große Schwierigkeiten.

Ich erlaube mir zuerst die dänischen Originalurkunden, dann die schwedischen und zuletzt die sehr wenigen norwegischen Originalurkunden zu erörtern.

In Dänemark gibt es nur drei Originale vor 1200, eine fragmentarisch überlieferte Urkunde von 1135 \ die man noch dazu seit 1988 nur als eine Abschrift zu beschreiben versucht<sup>2</sup>, eine undatierte Urkunde des Königs Knud des Sechsten von etwa 1194<sup>3</sup>, und schließlich die große Privilegienurkunde des Königs Erik Lam für das St. Petri Kloster bei Naestved aus dem Jahre 1140<sup>4</sup>. Sie ist auf ein sehr hohes, aber nicht besonders breites Stück Pergament geschrieben. Es gibt einen Umbug (oder plica) mit Überresten der roten seidenen Siegelfäden. Die Schriftzeilen gehen beinahe von Rand zu Rand. Es ist noch möglich, die blinde Liniiierung zu spüren. Der Schreiber benutzt die karolingische

---

<sup>1</sup> 1135: Atlas Nr. 1. Druck: D.D. II (1963) Nr. 63.

<sup>2</sup> paläographischer Versuch von S. Kroon in der Zeitschrift *Scandia*, *Tidskrift för historisk forskning*, Band 55 (Lund 1989) p. 233 flg., vergl. auch Erich Hoffmann in *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 47 (Köln/Wien 1991) p. 223.

<sup>3</sup> Atlas Nr. 988. Druck: D.D. III (1976-77) Nr. 202.

<sup>4</sup> Atlas Nr. 2. Druck: D.D. II Nr. 78.

Diplomminuskelschrift mit sehr verlängerten Überlängen in *s*, *l* und *d*, mit einer Schleife als allgemeines Abkürzungszeichen, mit vereinzelt überschriebenen Buchstaben, unter anderem das sogenannte offene merowingische *a* und sonst /; endlich verwendet er die ^-Ligatur und nicht die tironische Note 7 für *et*. Noch dazu gebraucht er «e-caudata». Der Buchstabe *r* hat noch dann und wann Unterlenge. Mehrere große Buchstaben sind vergrößerte kleine (minuskel). Die äußeren Merkmale sind diejenigen, die zu dieser Zeit zu erwarten sind.

Diese Urkunde wird mit einer Arenga eingeleitet, die inhaltlich ein langes Beispiel des sogenannten oblivio-memoria Typus ist, dann folgt die Publicatio und Adresse, die mit *et quia* zur Intitulatio weiterführt. Hier ist der Königsname teilweise mit Majuskeln geschrieben und direkt mit der Dispositio verbunden. Darauf folgt die Sanktion und die abschließende Datierung mit Zeugen und zuletzt eine apprecatio, die über eine Bibelstelle aus dem Römerbrief aufgebaut ist. Unter den Zeugen tritt ein *Ascerus, capellanus regis*, auf. Dieser Ascerus kommt noch anderswo in den Urkunden des Königs Erik Lam vor und auch in einer Urkunde von 1148 des Nachfolger König Eriks, König Svend<sup>5</sup>. Da die Empfänger verschieden sind, ist die gewöhnliche Annahme, dass es eine königliche Kanzlei als ausstellende Behörde gibt, ob aber Ascerus oder Asser alle diese Urkunden abgefaßt hat, ist nicht mehr feststellbar. Nur ungefähr drei Wochen später stellt König Erik eine kürzere Urkunde aus, leider nur abschriftlich überliefert. Er befiehlt den Einwohnern in der Nachbarschaft des Klosters das Privilegium für St. Petri Kloster nicht zu übertreten. Der Übertreter ist als *reum maiestatis regte* anzusehen, und der Erzbischof hat in Anwesenheit des Königs alle diese Übertreter im Bann gesetzt. In diesem Falle ist das Formelsystem ganz einfach. Eine intitulatio — *Ericus rex* -, eine Adresse und salutatio. Eine promulgatio wird direkt von der dispositio fortgesetzt, die wie im voraus bereits gesagt mit dem erzbischöflichen Bann gestärkt ist. Dieses ist das älteste Beispiel eines königlichen Mandats<sup>6</sup>. Erst um 1300 oder 1320 tauchen originale Mandate wieder auf, und zwar mit Rücksicht auf Grundbesitz ausgestellt.

---

5 Druck: D.D. II Nr. 101.

6 Druck: D.D. II Nr. 79.

Nach dem Jahre 1200 zur Zeit des Königs Waldemar des Zweiten des Siegers, i. e. 1202-1241, fließen die Quellen reichlicher, und mehrere Originalurkunden sind überliefert. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen: eine Gruppe, in welcher der König die intitlatio *Danorum Sclauorumque rex, dux lucie, dominus Nordalbingie* verwendet, das heißt bis zum Jahre 1214, und eine zweite Gruppe bis zum Todesjahre reichend, in welcher der König sich nur als *Danorum Sclauorumque rex* bezeichnet. Die Änderung hängt damit zusammen, dass der römische König Friedrich der Zweite im Jahre 1214 alle Gegenden nördlich der Linie Elben-Elde an König Waldemar den Zweiten abgab, wodurch König Waldemar als offizieller Herr der betreffenden Länder anerkannt war<sup>7</sup>.

Zur ersten Gruppe gehört unter anderen die Bestätigung der Freiheiten und Immunitäten der Kirche zu Ratzeburg, gegeben zu Österburg auf Lolland im Jahre 1205<sup>8</sup>. Wie die große Originalurkunde des Königs Erik Lam ist sie auf ein hohes, aber verhältnismäßig schmales Pergament geschrieben. Die Schriftzeilen gehen auch hier von Rand zu Rand. Nach der letzten Zeile gibt es einen leeren Raum von rund sieben Zeilen vor dem Umbug oder *plica* mit dem königlichen Siegel in gelben Seidenfäden. Wieder ist die karolingische Diplominuskel-schrift benutzt mit sehr langen Oberlängen auf den Buchstaben /, s, st in Ligatur. Dagegen hat der Buchstabe *d* stets gebogenen oder geschweiften Rückenstrich. Für *et* verwendet der Schreiber die tironische Note 7. Das allgemeine Abkürzungszeichen ist noch die Schleife. Das äußere ist also gewißermaßen altmodisch. Den Schreiber kennt man sonst nicht. Bisweilen hat man sich ihn als von dänischer Herkunft vorgestellt, weil er «0», das heißt schräg durchstrichenes o, in Österburg verwendet, das Argument ist aber nicht sicher, indem man z. B. auch in Mecklenburg diesen Buchstaben gebraucht. Seine Identität bleibt also noch im Dunkel verhüllt. Das Formelgut dagegen ist moderner. Anfangs intitlatio mit Devotionsformel *dei gratia*, Adresse und salutatio *in perpetuum*. Danach eine vereinfachtere *oblivio-memoria* Arenga mit einer *narratio* zusammengefügt. Sie führt zu *promulgatio* und *dispositio* weiter. Zuletzt eine *corroboratio* und Datierung ohne Zeugen.

---

7 Vergl. D.D. IV (1958) Nr. 53. Einleitung.

8 Atlas Nr. 3. Druck; D.D. IV Nr. 102.

Im Jahre 1214 am 23. Mai bestätigte König Waldemar die Dispositionen des Grafen Albrecht von Orlamünde von 1210 zugunsten des Johannisklosters in Lübeck<sup>9</sup>. Diese Urkunde ist auf ein Stück Pergament von Querformat geschrieben. Der Schreiber ist sonst nicht bekannt. Auch hier gehen die Schriftzeilen von Rand zu Rand. Die Schriftfläche ist vollständig ausgefüllt, die Liniierung ist mit Tinte durchgeführt. Der Schreiber benutzt die karolingische Diplomminuskelschrift, die Invokation am Anfang mit verlängerten Buchstaben, eine Mischung von Majuskeln und vergrößerten Minuskeln. Der Buchstabe *d* hat teils senkrechte, teils geschweifte Rückenstriche, der Buchstabe *a* ist mit einem sehr hohen Bogen versehen. Der Dictator verhält sich selbständig dem Vorlage gegenüber, nur in dispositio gibt es einige Übereinstimmungen. Das Protokoll der Urkunde fängt mit invocatio an, danach intitulatio mit *ego* und Devotionsformel und abschließende Adresse und salutatio. Darauf im Kontext kurze Arenga oblivio-memoria, publicatio, dispositio, corroboratio mit Hinweis auf Siegel (*formule nostre impressionis*) und zum Schluß sanctio. Das Eskatokoll besteht nur von einer Datierung ohne Ort oder Zeugen.

Am 29. Juli 1215 gewährte König Waldemar der Lübecker Kirche eine Schutzurkunde, auf ein Stück Pergament von Querformat geschrieben<sup>10</sup>. Es gibt keinen Umbug. Das Königssiegel hängt an roten Seidenfäden, die durch einen Schnitt zwischen der drittletzten und zweitletzten Zeile gezogen sind. Die drittletzte Zeile enthält die Datierung. Die Jahreszahl kommt vor *Datum Lubec*, und der Tag ist nach römischem Gebrauch. Die Zeugen sind am Ende der drittletzten Zeile und auf den zwei letzten Zeilen zusammengedrängt, jedoch von demselben Schreiber geschrieben. Eine Gruppe auf der letzten Zeile wird als *de familia regis* gekennzeichnet. Dies soll ein Indiz für Empfänger-ausfertigung sein, obwohl diese Urkunde wie früher erwähnt nach der Invokation mit *ego* vor intitulatio eingeleitet ist. Die Schreiberhand ist sonst weder unter den dänischen Königsurkunden noch in Lübeckischen Urkunden aufgefunden. Freilich werden ein *Dorstannus notarius* und ein *magister Iwanus* zuerst in der Gruppe *De familia regis*

---

9 Atlas Nr. 4. Druck: D.D. V (1957) Nr. 46.

10 Atlas Nr. 5. Druck: D.D. V Nr. 57

aufgeführt, das aber besagt nichts sicheres, weil ein Däne Dorstannus zu dieser Zeit mit *Tb* statt *D* schreiben würde. — Noch eine Schenkungsurkunde für Stadt Lübeck von 1216 soll hier erwähnt werden, weil sie *Datum Iurisburgh per manum prepositi Iwari prothonotarii* gegeben ist<sup>11</sup>. Das läßt vermuten, daß diese Urkunde unter Mitwirken der königlichen Kanzlei ausgestellt ist, und daß also die Kanzleiorganisationen in den größten europäischen Reichen wohlbekannt sind. Gleichzeitig ist aber zu bemerken, daß diese Urkunde ein ganz vereinfachtes Formelsystem darbietet.

Drei Jahre später, im Jahre 1219, gibt es eine Urkunde, die den König Waldemar als obersten Schiedsrichter zeigt<sup>12</sup>. Das Domkapitel zu Viborg und das Kloster zu Vitskol einigten sich, daß der König, nachdem er die Privilegien und Zeugnisse der beiden Gegner gehört habe, ein endgültiges Urteil darüber absagen solle, wie das strittige Recht über die Insel Laesö zwischen Kapitel und Kloster zu verteilen sei, damit ein Prozess vor dem Gericht vermieden werden könne. Der König erläßt ein sogenanntes Privilegium, dessen dispositio den Schiedsspruch enthält. Die vorangehende narratio gibt den Sachverhalt, und eine kurze publicatio verbindet sie mit der dispositio. Am Anfang ein kurzes Protokoll mit intitulatio, Devotionsformel, Adresse und salutatio. Am Schluß der Urkunde nur Ort und Datierung nach Inkarnationsjahr und Königs jähr. Am Umbug hängt noch der blaugefärbte Hanfschnur, das Siegel ist aber verlorengegangen. Der Schiedsspruch des Königs wird als *compositio* bezeichnet.

Als Waldemar der Dritte, Sohn und Mitkönig Waidemars des Zweiten Alienora von Portugal heiratete, gab der König, der sich hier Waldemarus Secundus nannte, bekannt, daß sein Sohn in der Anwesenheit der Bischöfe und der einflußreichen weltlichen Herren seiner Frau Königin die südliche Hälfte der Insel Fünen und die Stadt Odense als Mitgift übertragen habe<sup>13</sup>. Auch diese Urkunde ist wie die Urkunde von 1219 auf ein Stück Pergament von Querformat geschrieben. Die Schriftzeilen gehen von Rand zu Rand, die Schriftfläche ist mit

---

11 Atlas Nr. 7. Druck; D.D. V Nr. 73.

12 Atlas Nr. 8. Druck: D.D. V Nr. 160. Die Urkunde ist stark beschädigt.

13 Atlas Nr. 18. Druck: D.D. VI (1979) Nr. 98 (früher auch Cordeiro, Berengella e Leonor reinhas da Dinamarca, 1893, p. 77).

13 Zeilen bis zum Umbug vollständig ausgefüllt. Am Umbug gibt es noch die gelben Seidenfäden mit einem Fragment des Siegels. Das Formelsystem ist dasselbe wie in den Privilegienurkunden: Protokoll mit intitulatio, Devotionsformel, Adresse und salutatio. Kurze Arenga, publicatio, dispositio, corroboratio, Zeugen und Eskatokoll mit Ort, *datum per manus Hermannii prepositi de Strand*, Inkarnationsjahr und Monatsdatierung römischer Art. Die Schreiberhand ist sonst nicht bekannt, die datum per manus-Formel zeigt aber Zusammenhang mit der königlichen Kanzlei. Die Schrift ist nun wie auch in der Urkunde von 1219 nicht mehr karolingisch, sondern gotisch der älteren Stufe.

Nach dem unglücklichen Todesfall des jungen Königs Waldemar des Dritten im Jahre 1231 wurde der nächstälteste Sohn Erik im Jahre 1232 zum König gekrönt. Er war dann 14 Jahre alt<sup>14</sup>. Noch in diesem Jahre bestätigt er die Privilegien seines Vaters für die Stadt Soest. Sie ist auf ein Stück Pergament in Hochformat geschrieben. In dieser Hinsicht ähnelt diese Urkunde den Urkunden aus dem Zeitraum vor 1200. Auch die Schriftzüge sind altertümlich. Die einleitende Invokation ist mit stark verlängerten Buchstaben, teilweise Majuskeln und vergrößerten Minuskeln, geschrieben. Der Buchstabe *d* ist mit drei Ausnahmen mit senkrechtem Rückenstrich geschrieben. Das Formelsystem ist aber gewißmaßen moderner. Nach dem Protokoll, das außer der invocatio die intitulatio, devotio, Adresse und salutatio umfaßt, folgt eine kurze narratio, die unmittelbar mit der Disposition fortgesetzt wird, woraus noch dazu vorgeht, daß König Waldemar der Stadt Köln ähnliche Privilegien gegeben hat. Darauf eine corroboratio und sanctio. Eskatokoll hat nur *Acta sunt hec* im Jahre 1232<sup>15</sup>.

Aus den Jahren 1232 bis 1241 sind durch eine Laune des Schicksals mehr Originalurkunden aus der Kanzlei des Königs Erik als aus der des Königs Waldemar überliefert. Keine Schreiberhand ist den beiden Kanzleien gemeinsam, auch nicht in dem Falle, wo die beiden Könige an demselben Tag Urkunden über denselben Sachverhalt ausstellen, so wie über das Abkommen mit Flandern im Jahre 1240, das eine Wiederholung älterer Abkommen zu sein behauptet<sup>16</sup>. Die Urkunde des

---

<sup>14</sup> Vergl. D.D. VI Nr. 137.

<sup>15</sup> Atlas Nr. 22. Druck: D.D. VI Nr. 144.

<sup>16</sup> 1240 21. Oktober. Druck: D.D. VII (1990) Nr. 59 (Waldemar) und 60 (Erik). Die beiden Urkunden finden sich im bischöflichen Archiv in Brügge. Nicht in Atlas.

Königs Waldemar ist ein wenig breiter, als sie hoch ist, die des Königs Erik ist auf ein langes, schmales Stück Pergament geschrieben. Hier ist die Schriftfläche so vollständig ausgenutzt worden, daß der Umbug die letzte Zeile mit der Datierung verbirgt. Die Urkunde des Königs Waldemar hat stark an Gerbensäure gelitten, das Siegel ist verlorengegangen, die Seidenfäden sind noch da. An die Urkunde des Königs Erik, dessen Wortlaut mit dem des Vaters fast identisch ist, hängt noch das Siegel in Seidenfäden. Es gibt ein kurzes Protokoll mit Adresse, intitulation, devotio und salutatio. Darauf folgt der Kontext mit Arenga, dispositio mit einer abschließenden sanctio verbunden. Das Eskatokoll besteht nur von Ort und Datierung. Keine Zeugen.

Noch ein solches Urkundenpaar existierte im 16. Jahrhundert. 1240 am 14. Juli befiehl König Waldemar allen Rittern und Vasallen in Estland einen Zehntteil der Zehente an den Bischof von Reval zu zahlen<sup>17</sup>, und am 24. Juli befiehl König Erik dasselbe mit fast demselben Wortlaut<sup>18</sup>, diese noch als Originalurkunde vorhanden, deren Schreiberhand sonst nicht bekannt ist, während die des Vaters nur als Abschrift des 16. Jahrhunderts vorhanden ist, weshalb es natürlich nicht möglich ist, vollständige Beobachtungen über Kanzleiverhältnisse zu machen. Möglicherweise hat noch ein drittes Urkundenpaar zur gegebenen Zeit existiert, indem man es auffallend gefunden hat, daß der junge König Erik bereits im Jahre 1235 dem Herrn Vitslav von Rügen dem Lehnrecht nach die Hälfte von Wolgast überließ<sup>19</sup>. Man könnte vermuten, daß die Urkunde des Königs Waldemar früh verlorengegangen sei und keine Spur hinterlassen habe. Der Schreiber der Erik-Urkunde taucht nach dem Thronwechsel in 1241 in Urkunden von 1242 und später wieder auf. Die beiden Schreiber der Erik-Urkunden von 1240 und 1235 benutzen gotische Schriftzüge.

Zwei Urkunden aus der Kanzlei des Königs Erik sind wegen ihrer Erscheinung bemerkenswert, die älteste von 1239<sup>20</sup>, das heißt vor dem Thronwechsel, die andere von 1241 rund drei Monate nach dem Tode

---

17 Druck: D.D. VII Nr. 42.

is Atlas Nr. 26. Druck: D.D. V Nr. 44.

19 Atlas Nr. 23. Druck: D.D. VI Nr. 206.

20 Atlas Nr. 24. Druck: D.D. VII Nr. 23-

des Vaters<sup>21</sup>. Die erste ist eine Schenkungsurkunde für das St. Petri Kloster in Naestved. Der Wortlaut fußt auf die Urkunde des Königs Erik Lam von 1140. Die andere ist eine Urkunde über die Befreiung der Domherren zu Roskilde von allen Abgaben an den König. Als Gegenleistung verpflichten sich die Domherren auf eigene Kosten eine Messe für die Toten an einem speziellen Altar zu zelebrieren. Beide Urkunden sind außerordentlich sorgfältig und schön geschrieben. Die Schrift ist die gotische Diplomschrift. Ein moderates Brechen der Stäben in */*, *n* und *m* läßt sich wahrnehmen, die Unterlängen auf *p* und *g* drehen sich links um, der rechte Bogen in *h* geht links um unter der Zeile, die Oberlängen auf senkrechtem *d*, auf *b* und */* sind zerklüftet, der Hauptstab geht bisweilen unter der Zeile. *Et* wird mit der tironischen Note 7 mit Querstrich in der Urkunde von 1239 bezeichnet, in 1241 aber mit der altertümlicheren &-Ligatur, vielleicht weil sie den Gesamteindruck besser unterstricht. Im Vergleich mit früher ist auch die Gestaltung der ganzen Schriftfläche geändert. Es gibt einen Rand, einen gewissen Abstand zur Kante des Pergamentstückes, und die letzte Zeile ist mit Hilfe von Spatierung der letzten Wörter oder mit einem langen Strich ausgefüllt. Der Gebrauch der spezifischen dänischen Buchstaben «i» und «0» ist dem Schreiber geläufig, und Durchstrichung des Buchstaben *n* zur Bezeichnung der Nasalierung kennt er auch. Dagegen muß der Gebrauch von einem verkleinerten R-Majuskel im In- und Auslaut und ein einziges Beispiel von verkleinertem N-Majuskel in Auslaut anscheinend als altertümlich gelten. Beide Urkunden bieten ein vollständiges Formelsystem dar: Protokoll mit intitulation anfangend, Kontext mit Arenga, dispositio, die Urkunde von 1239 für Naestved mit sanctio statt corroboratio und darauf Datierung und sonst nichts. Die Urkunde von 1241 bietet eine corroboratio mit Hinweis auf das Siegel dar. Darauf die Datierung und vier namhaft gemachte Zeugen und viele andere. Zur Beurteilung der schönen Urkunde von 1241 muß es noch in Betracht kommen, daß es eine zweite Ausfertigung gegeben hat, die leider heute nur als Abschrift aus dem 17. Jahrhundert bekannt ist<sup>22</sup>. Der Unterschied zwischen den beiden Ausfertigungen finden sich in der corro-

---

<sup>21</sup> Atlas Nr. 27. Druck: D.D. VII Nr. 77.

<sup>22</sup> Druck: D.D. VII Nr. 78.

boratio, die die beiden Brüder des Königs, den Erzbischof von Lund und den Bischof von Roskilde zusammen mit dem König die Urkunde besiegeln läßt. Entweder hat der junge König es also für sehr bedeutungsvoll angesehen, daß diese Begünstigung der Domherren in Roskilde im Einverständnis mit diesen Personen zustande gekommen ist, oder es zeigt, daß der König sich nur im Einverständnis mit diesem Personenkreis eine so bedeutungsvolle Gabe erlauben könnte. Die Situation erinnert uns an die Lage in Ribe in 1245, als der Bischof Gunner eine Verabredung mit dem Domkapitel über die Zahlung der Schulden der Kirche zu Ribe machte, nachdem man Bischof Tue, den Vorgänger auf dem Stuhl, aus seiner Gefangenschaft in Holstein nach der Schlacht bei Bornhöved losgekauft hatte. Die Haupturkunde von 1245 am 15. September ist sehr schön ausgestattet, wirklich ein «Schaustück»<sup>23</sup>. Am nächsten Tag wird die Urkunde wörtlich wiederholt, nun «alltäglich» geschrieben, dann aber mit den eigenhändigen Unterschriften der Domherren und zwar mit ihren Hausmarken versehen<sup>24</sup>. Mit diesem Ereignis in mente kehren wir zu der Urkunde des Königs zurück. Diese schön ausgestattete Urkunde von 1241 ist die endgültige, die man gegebenenfalls zum Schau und Beweis vorzeigen konnte.

Im Jahre 1245 am 22. Oktober geben die Brüder des Königs Erik eine Urkunde über die Teilung der Erbschaft nach dem verstorbenen Grafen Albrecht von Orlamünde, welche Erbschaft die drei Brüder bisher gemeinschaftlich besaßen<sup>25</sup>. Obwohl es keine Königsurkunde an sich ist, ist sie mitgenommen, weil der Schreiber sich als etwas für uns neues von der gotischen Kursivschrift bedient. Dagegen läßt er die Schriftzeilen von Rand zu Rand gehen und fängt oben ohne Rand an. Die Schrift neigt ein wenig nach links. Der allgemeine Abkürzungsstrich ist nun wagerecht. Der Schreiber ist ohne Zweifel dänisch. Er gebraucht «0», d. h. durchstrichenes o, besonders *scotauimus*, vergl. dänisch «skodede», und . Das Formelsystem ist einfach: Protokoll mit intitulation, Adresse und salutatio. Kontext mit promulgatio und dispositio und Pertinenzformel mit Beschreibung des königlichen Erbteils, danach corroboratio. Eskatokoll mit Ort, Zeugen und Datierung.

---

23 Atlas Nr. 31. Druck: D.D. VII Nr. 186.

24 Atlas Nr. 32. Druck: D.D. VII Nr. 187.

25 Atlas Nr. 33. Druck: D.D. VII Nr. 192.

Auch in Schweden ist die Zahl der überlieferten Königsurkunden bis zum Jahre 1250 gering<sup>26</sup>, rund 40, davon 24 Originalurkunden, die alle aus kirchlichen Archiven stammen, das heißt die Empfänger sind entweder Kirchen oder Klöster<sup>27</sup>. Zehn davon gehören der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts und sind von dem König Knut Eriksson ausgestellt, acht zugunsten des Klosters Viby-Julita und zwei zugunsten des Klosters Nydala. Unter ihnen soll hier die Schutzurkunde für Julita hervorgehoben werden<sup>28</sup>. Sie ist wie die Urkunde des Königs Erik Lam von 1140 auf ein Stück Pergament in Hochformat geschrieben und zwar ebenso mit Benutzung der karolingischen Diplomminuskelschrift. Die Schriftzeilen gehen von Rand zu Rand. Die blinde Liniiierung ist noch zu spüren. Die Oberlängen sind sehr hoch gezogen, der Buchstabe *d* hat mit einer Ausnahme senkrechten Rückenstrich, das allgemeine Abkürzungszeichen ist etwa ein umgekehrter Apostroph. Auf einer einfachen Protokoll mit intitlatio, Adresse und salutatio folgt eine Arenga, die durch den Ausdruck *cuius consideratione* mit der dispositio verbunden ist, darauf folgt eine sanctio und ein Prämienformel (*sanctio positiva*), bevor eine lange Pertinenzformel das Gut des Klosters beschreibt. Hierauf folgt ein Spatium von einer Zeile, bevor eine corroboratio mit Hinweis auf dem Siegel den Kontext abschließt. Es gibt keinen Umbug. Das Siegel hängt in Seidenfäden, durch zwei Schnitte gezogen.

Ferner ist die große Austauschurkunde des Königs Knut für dasselbe Kloster auch auf ein Stück Pergament von Hochformat geschrieben und ebenso ohne Umbug. Das Siegel hängt an einem durch einen Schnitt gezogenen Pergamentstreifen. Die Schriftzeilen gehen von Rand zu Rand, und die blinde Liniiierung ist noch zu spüren. Die Urkunde ist

---

<sup>26</sup> Dieser Abschnitt ist in freundlichem Einverständnis mit Frau Dr. Birgitta Fritz, Leiterin des schwedischen Diplomatariums, abgefaßt worden. Sie hat mir wertvolle Hinweise und ergänzende Fotokopien überlassen. Noch dazu hat Jan Öberg seinen Vortrag aus Budapest, «Königliche Kanzlei und Diplomatie in Schweden bis um 1250», in *Filologiskt Arkiv* Nr. 19 (Lund 1974) mit 12 Reproduktionen publiziert, wovon ich hier einige wenige wiederhole.

<sup>27</sup> Vergl. Jan Öberg in *Filologiskt Arkiv* 19 p. 5.

<sup>28</sup> Druck: D.S. I Nr. 63. Fotografische Reproduktion : Jan Öberg Nr. 1, wonach hier Abbildung Nr. 10.

von einem Schreiber geschrieben, der sowohl älteres als jüngeres Schriftgut benutzt. Er benutzt &-Ligatur für *et*, verkleinertes Majuskel-R im Inlaut — *fratribus*, *agRis* — er verwendet einmal die seltene N-t Ligatur in *appellantur*, und *d* mit senkrechtem Rückenstrich nur in *desidero*. Die Buchstaben *a* und mehrfach auch */* sind mit einer Schleife oben an der Oberlänge versehen, ähnlich wie in der Urkunde des Königs Erik Lam von 1140. Nach *intitulatio* und *Arenga* führt *promulgatio* direkt zu den Austauschbestimmungen. Darauf folgen Zeugen des Austauschs und Zeugen der Bestätigung. Zum Schluß gibt es eine *sanctio* und eine Belohnungsformel.

Andere Urkunden dieses Königs beziehen sich auf den Gutsbesitz desselben Klosters. Sie sind ganz einfach formuliert<sup>29</sup>. In einem Fall folgen Zeugen und *sanctio* zum Schluß; in einem anderen Fall befiehlt er die Restituierung eines entzogenen Gutes und droht mit Strafverfolgung. Zum Schluß nur ein einfaches *Valete* wie im Mandat des Königs Erik Lam von 1140.

Eine Schenkungsurkunde des Königs Sverker Karlsson für die Kirche in Uppsala von 1200 ist dagegen regelrechter<sup>30</sup>. Sie ist auf einem Stück Pergament von Querformat geschrieben und mit Umbug versehen. Das Protokoll wird mit einer *invocatio* eingeleitet und schließt nach *intitulatio* und Adresse mit *salutatio*. Der Kontext bietet eine kurze *Arenga* dar, darauf folgen *publicatio* und eine *dispositio*, die zum Teil Gutsbesitz zum Teil Regeln über Gerichtsverfahren in Kriminalsachen enthält. Eine *corroboratio* und eine *sanctio* schließen den Kontext. Darauf folgen die Datierung nach Inkarnations- und Schaltjahr und die Formel *regnante domino nostro Ihesu Christi cui est honor et imperium in secula seculorum Amen*. *Amen* ist mit Zwischenraum unter den Buchstaben geschrieben, um die Zeile vollständig auszufüllen. Die Schrift ist die ältere gotische Diplomschrift.

Im Jahre 1219 stellten der König Johan Sverkersson und der königliche Kanzler Karl, Bischof von Linköping, in Gemeinschaft eine Urkunde für das Kloster Nydala heraus<sup>31</sup>. Sie ist auf ein Pergament-

---

<sup>29</sup> Druck: D.S. I Nr. 65 und 69. Fotografische Reproduktion: Öberg Nr. 2 und 3.

<sup>30</sup> Druck: D.S. I Nr. 115. Fotografische Reproduktion: Öberg Nr. 4, wonach hier Abb. fig. 11.

<sup>31</sup> Druck: D.S. I Nr. 183. Fotografische Reproduktion: Öberg Nr. 7, wonach hier Abb. Nr. 12.

stück ohne Umbug geschrieben. Die Schrift ist die gotische Diplomschrift. Die Zeilen gehen von Rand zu Rand, und die Schrift zeigt noch nicht die beginnende Brechung. Nach Arenga und promulgatio gibt die dispositio bekannt, daß die Erben des Herrn Bengt die Fischerei in einem See für das Kloster bestimmt haben. Dies geschieht auf dem Tag der königlichen Thronbesteigung. Eine sanctio und kurze Datierung mit *actum*, Jahr und Regierungsjahr schließen die Urkunde.

Auch in 1220 finden wir eine Urkunde, die von König Johan Sverkersson für Kloster Riseberga bestimmt ist. Sie ist von demselben Schreiber geschrieben<sup>32</sup>. Im Gegensatz zu der Urkunde von 1219 ist sie mit einer invocatio eingeleitet, sonst ist fast dasselbe Formelsystem genutzt worden. Die dispositio bezieht sich auf Übertragung einiger Besitztümer. Nach sanctio folgen diesmal die Zeugen vor der Datierung mit *Datum*.

In Schweden finden wir auch einige Urkunden, die von dem König als Schiedsrichter ausgestellt sind. Zweimal hat König Erik III Eriksson ein friedliches Abkommen über Teilung einiger Waldbesitztümer zwischen dem Kloster Nydala und den lokalen Einwohnern getroffen. Beide Urkunden sind auf Pergament geschrieben, und die Siegel hängen in durch den Umbug gezogenen Fäden. Sie sind von zwei verschiedenen Schreibern geschrieben, in der älteren Urkunde mit einem schmalen Rand, in der jüngeren ohne Rand. Die Schrift ist die gotische Diplomschrift. Das Formelsystem ist sehr einfach<sup>33</sup>. Nach Protokoll mit intitulatio, Adresse und salutatio, folgt die dispositio unmittelbar, nur in der jüngeren Urkunde mit einer publicatio eingeleitet. Eine corroboratio mit Hinweis auf dem Siegel schließt die jüngere Urkunde ab<sup>34</sup>. Dieses vereinfachte System der jüngeren Urkunde wird ausschlaggebend für die folgende Zeit, wie z.B. eine Urkunde des Königs Magnus Ladulaes von 1285 am 31. Oktober, Dipl. Danicum 2. Reihe Band III nr. 154,

---

32 Öberg p. 7 nach L. Sjödin, *Medeltida kanslistilar i Sverige* p. 310 (in *Meddelanden från svenska riksarkivet 1959-1961*, Stockholm 1964). — Druck: D.S. I Nr. 185. Fotografische Reproduktion: Öberg Nr. 6.

33 Druck: D.S. I Nr. 294, Datierung «um 1236-1238». Fotografische Reproduktion: Öberg Nr. 10, wonach hier Abb. fig. 13.

34 Datierung: 1238. Druck: D.S. I Nr. 300. Fotografische Reproduktion: Öberg Nr. 11, wonach hier Abb. fig. 14.

zeigt<sup>35</sup>. Nun fügt man aber in den meisten Fällen ein Eskatokoll mit Datierung und Zeugen hinzu<sup>36</sup>. Einen Rand gibt es nun auch, die Größe ist natürlich sehr verschieden.

Vor 1200 kennt man keine originale Königsurkunden aus Norwegen. Aus dem Zeitraum von 1200 bis etwa 1270 gibt es einige wenige, davon 5 auf alt-norwegisch oder westnordisch abgefaßt<sup>37</sup>, 5 in lateinischer Sprache, die in Public Record Office in London vorhanden sind, und noch 5, die dem Archiv der Hansestadt Lübeck gehören. Die ältesten von diesen sind durchgehend ohne Datierung.

Die zweifellos älteste Königsurkunde ist von dem Gegenkönig Philippus, der sich auf der Kirche stützte, auf alt-norwegisch ausgestellt worden. Sie ist ohne Datierung, aber nach 1208 verfaßt und auf ein kleines rektanguläres Pergamentstück geschrieben<sup>38</sup>. Sie ist ohne Umbug. Ganz unten nahe dem Rand gibt es einen Schnitt für das Siegel. Die Schriftzeilen laufen von Rand zu Rand. Das Schriftbild ist von den speziellen Buchstaben geprägt, die wahrscheinlich von der angelsächsischen Schrift herkömlich sind. Hier finden wir anders gestaltete Buchstaben wie / und v «wyn», durchstrichenes *d* und «thorn» als Zeichen beziehungsweise für das sogenannte «weiche» *d* und für den entsprechenden stimmlosen Laut. König Philippus befiehlt den Einwohnern in Hobol in der Nähe von Oslo, die Entscheidung der Streitfragen über ein Gut, das der verstorbene König Inge dem Kloster Hovedøya geschenkt hat, zu beobachten. Das Formelsystem dieses Befehls ist sehr einfach. Ein kurzes Protokoll mit *intitulatio* nur *Philippus konungr*, Adresse und *salutatio* führt ohne Übergang zur *narratio* mit Darstellung des Sachverhalts. Darauf folgt die königliche *sanctio*. Zuletzt Eskatokoll nur mit *Valete*.

---

35 auch gedruckt in D.S. II Nr. 1731.

36 Vergl. auch Ake Ljungfors, *Bidrag till svensk diplomatik före 1350* (Lund 1955) p. 125 flg., und *Kulturhistorisk Leksikon for nordisk Middelalder Band IV* (Kbenhavn 1959) s.v. Eskatokoll.

37 Abbildungen in *Corpus codicum Norvegicorum medii aevi. Folio serie. Vol. II: Norske diplomer til og med år 1300*. Redigert af Finn Hønebo. Oslo 1960.

38 Druck: *Dipl. Norv. I* (1849) Nr. 3. Abbildung und Druck in *Corpus codicum Norvegicorum II* Nr. 3. Auch Fotografie in Gustav Indrebo, *Norsk Målsoga* (Bergen 1951) p. 103. wonach hier Abb. fig. 15.

Aus der langen Regierungszeit des Königs Håkon IV Håkonson 1217-1263 gibt es einen Befehlsbrief wegen Streitigkeiten über die Fischerei in Dovik<sup>39</sup>, um 1224 ausgestellt, und eine Bestätigungsurkunde der königlichen Donationen für die St. Swithunskirche in Stavanger, um 1245 ausgestellt<sup>40</sup>, beide in der alt-norwegischen Sprache abgefasst. Der Schreiber der Urkunde über die Fischerei verwendet die ältere gotische Diplomschrift mit anfangenden schwachen Brechungen der Stäben in den Buchstaben *m* und *n*. Das Formelsystem ist ein wenig ausführlicher. Intitulatio noch sehr kurz: *H. konongs sun H. konongr*, Adresse und salutatio *quediu guds oc sina*. Der Kontext fängt mit einer publicatio an und setzt mit einer narratio zur Erläuterung des Sachverhalts fort, die Fischerei gehöre früher dem Königtum, sei nun aber zum Bischof und den Geistlichen übergegangen. Nun haben die Bauern versucht, den Wert der Fischerei herabzusetzen. Der König droht den Verleumdern mit seinem Zorn und mit großen Geldstrafen. Kein Eskatokoll.

König Håkons Bestätigungsurkunde für St. Swithuns Kirche in Stavanger ist reicher ausgestattet. Sie ist auf ein mit Umbug versehenes Pergament geschrieben, das Siegel hängt in Seidenfäden, die durch den Umbug gezogen sind. Die Schrift ist die gotische Diplomschrift. Das Protokoll besteht aus intitulatio, Adresse und salutatio. Der Kontext fängt mit einer Arenga an, darauf folgt eine narratio mit Hinweis auf die Urkunde des früheren Königs Magnus Erlingsson und auf die Tatsache, daß die Stadt Stavanger aus dem Besitz der Kirche geraten ist. Mit den Wörtern «ok fyrir thvi» i.e. igitur, als Verbindung folgt die publicatio und dispositio. Das letztere Glied enthält die königliche Bestätigung und eine Erweiterung der Donation. Zum Schluß eine sanctio positiva, eine sanctio negativa und eine apprecatio und Zeugen, aber keine Datierung.

Die wenigen Urkunden in der lateinischen Sprache aus der Zeit dieses Königs fallen in zwei Gruppen, nämlich drei Urkunden in Public

---

<sup>39</sup> Druck: Dipl. Norv. II (1851) Nr. 5. Abbildung und Druck in Corpus codicum II Nr. 5. Auch von Johan Agerholt in der Zeitschrift «St. Harvard» Jahrgang 34 (Oslo 1956) p. 263 reproduziert.

<sup>40</sup> Druck: Dipl. Norv. I Nr. 51. Abbildung und Druck in Corpus codicum II Nr. 7.

Record Office — und 5 in Lübeck. Die drei Urkunden in London sind an den englischen König gesandt<sup>41</sup>. Sie haben alle ein und dasselbe Protokoll mit Adresse: der englische König, intitulatio: der norwegische König, beide mit Devotionsformel *dei gratia* und zuletzt salutatio. Zwei von ihnen<sup>42</sup> betreffen Gierfalken, die der norwegische König zu schenken wünscht, in dem einen Falle nach der Rückkehr der königlichen Falkenfänger aus Island. Die dritte Urkunde bezieht sich auf ein sequestriertes kaufmännisches Vermögen, deshalb eine Bitte um königliche Hilfe. Kein Eskatokoll, nur im letzten Fall ein *Valete*.

Die fünf Urkunden des Königs Häkon im Archiv der Hansestadt Lübeck beziehen sich alle auf Streitigkeiten oder Beendigung einiger Fragen wegen norwegischer oder lübeckischer Überfälle zur See<sup>43</sup>. Sie sind Bruchstücke der politischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden. Sie sind ganz einfach formuliert. Eine sehr kurze intitulatio, Adresse und Gruß. Danach eine Darstellung des Sachverhalts und Anspruch und Angebot. Sie sind fast alle ohne Eskatokoll mit Datierung. Nur in einem Fall gibt es eine Datierung mit Ort. Die Schrift ist die gotische Diplomschrift.

Als König Magnus Häkonsson im Jahre 1265 den Dom zu Nidaros in seinen Schutz nahm<sup>44</sup>, stellte er eine Urkunde aus, die ein reicheres Formelsystem als vorher darbietet, obwohl die Arenga fehlt. Das Protokoll ist dasselbe wie früher: intitulatio, Adresse und salutatio *quediu guds oc sinu*. Der Kontext fängt mit publicatio an, die unmittelbar zur dispositio führt, worauf die sanctio negativa und positiva den Text beendet. Das Eskatokoll nur eine Datierung. Das Pergament hat einen Umbug. Das Siegel hängt in Seidenfäden. Noch eine undatierte Tauschurkunde des Königs für Nidaros<sup>45</sup> bietet dieselben Textglieder dar. Beide Urkunden sind in der alt-norwegischen Sprache abgefaßt, die Schreiberhände sind aber verschieden. Die Formulierungen der Glieder

---

41 Druck: Dipl. Norv. XIX (Oslo 1910 flg.) Nr. 153. 154 und 167 (nach London, Public Record Office, Anc. Corresp. IV Nr. 114-16).

42 Druck: Dipl. Norv. Nr. 153 und 167.

43 Druck: Hansisches Urkundenbuch Bd. I (Halle 1876) Nr. 356, 366, 389 und 390.

<sup>44</sup> Druck: Dipl. Norv. II Nr. 12. Abbildung und Druck in Corpus codicum II Nr. 11.

45 Druck: Dipl. Norv. I Nr. 60. Abbildung und Druck in Corpus codicum II Nr. 12.

lassen die Vermutung zu, daß das lateinische Formelsystem in Norwegen wohlbekannt war<sup>46</sup>.

Warum denn wählt man alt-norwegisch statt lateinisch? Die Frage ist schwierig zu beantworten. Man hat sich Vorbilder aus England vorgestellt, indem man zusammen mit Buchstaben aus der angelsächsischen Schrift auch Formeln aus der angelsächsischen Kanzleisprache übernommen hatte, z.B. die bereits genannte *quediū Guds ok sina*, in angelsächsischer Sprache *Godes gretings and bis*, vergleiche lateinisch *salutem et benedictionem dei*<sup>47</sup>. Das bleibt natürlich eine Vermutung, die man nicht nachweisen kann. Eine andere Möglichkeit ist, daß man die alt-norwegische Sprache wählt, weil die Sprache der mittelalterlichen Gesetze, z.B. *Gulatingsslogen*<sup>48</sup>, bereits alt-norwegisch war und eben der *Gulatingssgesetz* vor 1200 auf dieser Sprache niedergeschrieben war.

### Anmerkungen

(Abkürzungen: Atlas = Corpus diplomatum regni Danici I-VII (Hauniae 1938), edd. Franz Blatt et CA. Christensen. — D.D. = Diplomatarium Danicum 1. Reihe Band I-VII (Köbenhavn 1957-1990) 789-1249, edd. C. A. Christensen, Herluf Nielsen, Niels Skyum-Nielsen und Lauritz Weibull. — D.S. Diplomatarium Suecanum Band I (Stockholm 1829), ed. J. G. Liljegren. — Dipl. Norv. = Diplomatarium Norvegicum Band III und XIX (Christiania (Oslo) 1849, 1852 und 1910), ed. Chr. Lange et al.).

---

<sup>46</sup> Für Empfänger außerhalb Norwegens verwendet man normalerweise die lateinische Sprache, vergl. die Urkunden für den englischen König und Lübeck, oben Anmerkung 39 und 41. Eine Ausnahme gibt es jedoch: 1289 31. Juli geben König Erik und Herzog Häkon eine Urkunde auf norwegisch für Kampen. Druck: Hansisches Urkundenbuch I (Halle 1876) Nr. 1058. Abbildung und Druck in Corpus codicum Norvegicorum II Nr. 26.

<sup>47</sup> vergl. Gustav Indrebo, *Norsk Mälsoga* (Bergen 1951) p. 105-106, auch Kulturhistorisk Leksikon for nordisk Middelalder Bd. III (Kbenhavn 1958) s. v. Diplomspråk p. 93-94, und Nordisk Kultur XXVIII: B (= Palaeografi B: Norge og Island, af Didrik Arup Seip, Uppsala 1954) p. 2-4.

<sup>48</sup> vergl. Kulturhistorisk Leksikon for nordisk Middelalder Bd. V (Kbenhavn 1960) s.v. *Gulatingssloven*, mit Hinweis auf ältere Literatur.

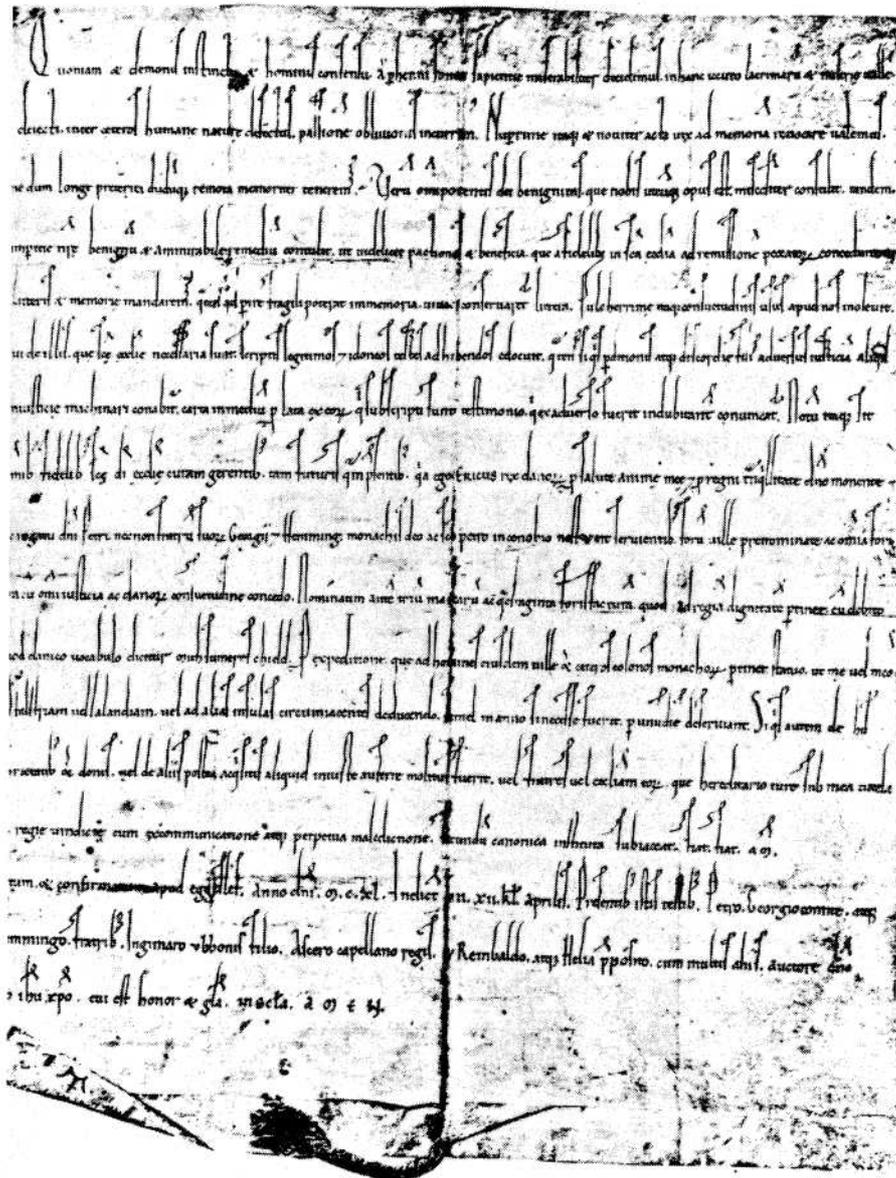


Fig. 1. Erik Lam: 21. marts 1140 (nach Erik Kroman, Middelalderlig Skrift (1951) Nr. 5).













E. In gra Danoy sclatorq; Rex. Omib; pcedens septim curventib; in pcedim; Considerantes autem iura angelice adorationis  
 iudicior; nichil hominu pcedit si mundum vniuerso lucet. Animo uero sine decernim; parat. iura summe uectillari sine arbu  
 may pro reb; monastior; 7 caduis. diuina nobis in celestib; sparare. Nos g; uniuersa que scrib; religiois monastij beati per  
 de nestwech a pceditorib; nris 7 pace nra ceteris scrib; in libertate sua indulta. diuine remuneracionis merito nra auctoritate nra  
 eadem omnia digni dixim; rogare. ea sigilli nri firmitate obtineri roborantes. Sicut itaq; hec nota possessionum pcedim; scrib;  
 nestwech tota villa et itaq; parte annis. Gumsfoip. Lathoy. Lathoythorp. hallstadi. Sparthorp. Athorp. Capno. Forcingi. et alio  
 omib; que sic scrib; pcedim; monastij in pcedim; diuocant; possidere. Ad hec n; solua; totu in ulla nestwech 3; 7 cetera iura  
 forentia itq; nulla tam rari qm; anadguta nra; forstacturam 7 appatim; nob; debim; Regale qd; unigeni nre  
 appellat; nichilumergrado in pcedim; ulla nestwech totu in libertate ipse donator; gubim;. Julup uniuersas eor; possessiones cum  
 uillis 7 colonis relaxante. ab expectatoe. Stuch. quetclama. uetigalib;. plaustis. a caulis omnium Regalia aduonim;. 7 ad  
 omib; alijs Regalib; suis pcedim; omi; tempore nre 7 nror; successor; libere et uolunt; 7 immunes pcedim; pcedim;  
 A Sicut g; hui; donator; nre libertate aliqua calupnia; auerpare pcedim; 7 nra; in irritu; qd; a nobis scrib; e; cum Regis  
 indignatione inclaure. Et sic ut 7 in magno exmunis die cu; iniqua gentib; portione recipiat 7 tabelcat. Datus  
 Oxingiburch. Anno dm; m. cccc. xxxix. Anno kt. m. cccc. Anno Regni H. 7. Septima.

Fig. 8. Erik 4. Plovpenning: 28. april 1239.

Vicis di gra danorum sclauorumqz rex. Omibz presens scriptum venientibz impetu  
um. Ut anime maiestati in omnibz honor. debitas ageretur. ad p hoc item in rebus transito  
ris & iudicij anime nre post huius terminum san. consularum. Nos tam ex pzie  
uoluntatis consilia delibetione qm interessione dilecti nri. Es. Agri ho ppostu reskiden os  
itas canonicozum ecclesie roskiden tam communes scilicet communiu spozum mense autumnales  
qm spales & pias singulorum uidet pcedendis assignatas & noiam colonos omis & bant  
sate. didas terras p tempe excolentes & inhabitantes. ab expeditione & studo. & omni iure  
regio quibz hactenus nobis uel antecessoribz nris fuerant obligati. liberos esse concedimus et  
exemptos in ppetuum. p. bentes districtus sub obtentu gre nre. nequis exactozum nozum  
memoratos canonicos uel spozum colonos sup hac nra donatione demerps presumat aliquen  
molestare. Ceterum uolumus ad singulorum noticiam puenire. eosdem canonicos nobis bona  
fide singulos pmississe. quod obtentu huius donationis tam tempe uite nre qm post dies nros  
missam unam pro defunctis ad unum altare spale suis laboribz & expensis cum debita pue  
ritia. facerent celebrari. sicut in eorum litteris sup eodem negotio confectis. apparet euidenter.  
Ut autem preduda nra donatio firma & inconculsa in posterum ab omnibz habeatur. nostro  
sigillo presens instrumentum firmus roborat. Actum Roskido. Anno dnice incarnationis  
tionis. M. CC. xij. Ogense julio. Sexto Jonas eiusdem. presentibz Vagni. quinni. sum.  
Magno Vach sua. Saguno paluce sua. Andra gro sun & aliis multis.

Fig. 9. Erik 4. Plovpenning: 2. juli 1241.







E. di gra Siveoz Rex hui' nois...  
Composicione pacis int' monachos...  
runt. Auctu uideley y murtahot: qua' fact' dñs. B. dicit' genez. 17. i' hoc ipm And'...  
milli. notam facim' uniuersis. facta est alit' warunamo. sub hac forma. In quibus p'nuis...  
punitae ploctoz. Bion fili' gora. Sibbi de wcluffen. Burgu' y cast' de wren...  
dia. Wiking' in horum. Am. de nybli. Vidi de wcluffen. Sibbi in wcluffen. Sub...  
brun ougthoz. Quag' Reli. Thora in. yndu. Ipsi p'mi man' deoerunt. notis p'nuis...  
pali' licz p'sentes no' essent. y dno. B. yndu. S. qui p'sonate affuerunt. ceteri de...  
pulo in id ipm acclamantib' pari uoto. y g'muni assensu. a l're p'nuis de l'iten...  
rex. Quicqd' n' dñs. B. ipi' copositionis med' p'no. ex p'ce n'ra don. ut y id' dicit' ab...  
y alii p'nuis uniuersis t'nc i' audientia cōmuni. scilicet emenda pecuniaria...  
totā. p'nuis regali f'ru y ratū nos habem' y sicut iā s'nt i' conuulsa maneant...  
y imota. Et ne de cetero aliqua uicq' p'nuis q'qd' inconsta' attemptare p'sumat. ea p'nuis...  
sentū testimonio. y sigilli n'ri munimine confirmam'.

Fig. 13. König Erik Eriksson. Um 1238. —(nach Jan Öberg).

E. di gra Sueoy rex. huius nominis regis. xpi fidelibus et presentibus et futuris in  
 salutem et perpetuam. Hinc inde unius quod copulatio pacis et durabilis siluarum. Flamm. videlicet  
 et mutaholt que facta est a monachis nouenall et punicipalibus de isto. anno incarnationis  
 dni. m. cc. xxx. viii. in hunc modum. scilicet ut silua que de mutaholt cum omnibus sibi ad  
 iacentibus monachorum sit perpetua atque firma possessio. et silua que flata vocatur ad  
 punicipia tota in pmaneat. ut tamen si sit monachus non vendatur. et silua que pma  
 et libras ad eundem silua supradicta per diesse militantes. id est per pccositas pascendis  
 pccositas. per lignas sciendis. per apibus ingrendis. et per uenacionibus. ano  
 pccositas. regis pccositas. facta est hinc in diebus domini laurencii episcopi hu  
 pensis. et domini cristmanni abbatis nouenall. Assuerunt hunc copulacionem ex parte mo  
 nachorum psonate. orllari ipse. petro. frater laia. Erikung et warty et de punicipa  
 libz. Bero frater cora et locum eorum. Johis filii artonis. Sytby de uelliken. Ron  
 cul de uellamo. dnu de nubylu. Oddi de uel holt. vbbi de yalbyerg. Dns  
 hacqum decem de kery. Dns hory p lbi de uernamo. Isti psonate aderam  
 et ex parte omniu acclamauerunt. et detral dederunt. in ista copulacione firma et inuul  
 ta perpetuo debeat pmanere. et ne hi postquam hunc pactum aliqui uicarij pccositas.  
 nos plenam testimonio et unum sigilli munimine roboramus.

1238

Fig. 14. König Erik Eriksson. 1238. — (nach Jan Öberg).

Philipp. k. send allei ocisbold hemm er i lodus pillia perra pua oss. q. v. i. dem eighu ha  
tuttarad er luca. k. er til hase vedeviar oc bor peti er aspar horta i pollo ser til  
mika. nar ha er oss sagit: er per hapod aæer a medr kapper ra qirud i malahar ha  
eign mid rus: sendi ok þingit. spa. fyrir mika i harwooder. Hic hapa þeir logh mui  
nir eighneva sou simi logh mady þerit logh um þeim. Hic: nokar mady  
verdr sua dæp er þi gæp þeim nok or spial þerit, sin buog þerra. d. a. v. d. em  
da er i um eða a þus er til þerit leithet ar þocho eða nyiu ha skall þi engo  
þerit homa nenna lyp eða limum er þer megha na þochoy. D. a. k.

Fig. 15. Der norwegische «Baglerkönig» Philippus. Um 1207-1217. — (nach Gustav Indreb0).